

SATZUNGEN

der Gemeinde Sölden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB über

- a) **die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“**
- b) **den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat am 21.03.2012

- a) die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 3. Änderung ist

- a) der Bebauungsplan „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden vom 20.01.1988 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung.
- b) der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden vom 20.01.1988 (Satzung).

§ 2

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 21.03.2012 werden

- a) der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 412/1 und 412/2 durch ein Deckblatt geändert bzw. erweitert.
- b) die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ in § 10 (Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) durch Nr.4 ergänzt.
- c) Gleichzeitig werden die örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4 und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5 und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10 (Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 aufgehoben und teilweise neu erlassen.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ werden nicht verändert und sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
 1. den geänderten zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt) vom 21.03.2012
 2. der ergänzten Festsetzung in § 10 Nr. 4 in der Fassung vom 21.03.2012
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ vom 21.03.2012
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 21.03.2012

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplans „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ der Gemeinde Sölden sowie die neu erlassenen örtlichen Bauvorschriften für den Änderungsbereich „Gaisbühl – Untere Tormatten (Herrgasse)“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungsfestsetzungen in § 7 (Gestaltung der Bauten) Nrn. 1, 2, 4 und 5, in § 8 (Garagen und Abstellplätze, Nebengebäude, Zufahrten und Zugänge) Nrn. 5 und 6, in § 9 (Sichtflächen, Einfriedigungen, Anpflanzungen) Nrn. 2 und 3, sowie in § 10 (Grundstücksgestaltung, Pflanzgebot) Nr. 1 und 2 vom 28.08.1991 (Satzung) für den Änderungsbereich (Deckblatt) außer Kraft.

Gemeinde Sölden, den

Der Bürgermeister
Markus Rees

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzungen kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gelten die Satzungen als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Sölden übereinstimmen.

Sölden, den 21. März 2012

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses der Gemeinde Sölden vom 27. August 2012 bis einschließlich 3. September 2012
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 16 vom 24. August 2012

Beide Satzungen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften) sind am **4. September 2012** in Kraft getreten.

Sölden, den 4. September 2012

(Siegel)

Markus Rees
Bürgermeister